

Anl. 2 B-SprLV Sicherheitsabstände zu

B-SprLV - Bergbau-Sprengmittellagerungsverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. A: Straßen und sonstigen Verkehrswegen (wie Pisten, Wasserwegen, Gleisanlagen, Seilbahntrassen), ausgenommen sind betriebsinterne Verkehrswege,
2. B: Gebäuden und Einrichtungen, welche bewohnt sind oder in welchen sich Personen regelmäßig aufhalten (wie Wohnhäuser, Bürogebäude), sowie Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen (wie Stromleitungen), und
3. C: Gebäuden sowie Einrichtungen mit hoher Belegungsdichte (wie Spitäler, Heime, Schulen, Stadien, Bahnhöfe, Flughäfen, Einkaufs-, Freizeit- und Veranstaltungszentren):

Die für ebenes und freies Gelände einzuhaltenden Sicherheitsabstände von Lagern, in denen Sprengmittel der Lagerklassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.5 und 1.6 gemäß Anlage 1 gelagert sind, werden aus den in der Tabelle angeführten Formeln errechnet.

Lagermenge (L) in kg	Mindestabstände (S) in Meter (gerundet) zu		
	A	B	C
	$S=7L^{1/3}$	$S=18L^{1/3}$	$S=35L^{1/3}$
100	30	85	160
200	40	105	205
500	55	145	280
1000	70	180	350
2000	90	225	440
5000	120	305	600
10 000	150	390	755

Für Sprengmittel der Lagerklasse 1.4 gemäß Anlage 1 entspricht der Sicherheitsabstand der Brandschutzzone.

In Kraft seit 29.12.2011 bis 31.12.9999